

SUBJEKTIVIERUNG DES KAPITALS IN EIGENTUM UND PERSON

ZUR NOTWENDIGKEIT VON ABSTRAKTEM VERFÜGEN UND DER ABSTRAKTEN SUBJEKTIVITÄT DES RECHTS.

Eigentum entscheidet nicht nur über Armut und Reichtum, sondern auch über den Umgang der Menschen miteinander. Die „Eigentumsfrage“ strebt eine Variation der Eigentumstitel an. Dem ist entgegenzuhalten, was das Eigentum und seine Regelung im Recht ist, und warum es überhaupt sein muss. Der Artikel zielt mit seinen Thesen und ihrer Erläuterung auf die Eröffnung einer Debatte über diese Inhalte.

Die Kennzeichnung unseres Rechts als bürgerliches allein bietet noch kein sachliches Urteil über es. Für die inhaltliche Beurteilung des Rechts als bürgerliches Moment ist eine logisch stimmige Folgerung der Rechtssubjektivität aus der Verwertung von Wert zu fordern, was aber von MarxistInnen kaum angestrebt wird. Eine derartige logische Entwicklung kann auf Hegel wie auch auf Marx bauen, gelingt jedoch nicht ohne Kritik an beiden. Mit der Bestimmung des Inhalts von Eigentum und Person, und dem Nachweis einer Notwendigkeit dieser Rechtselemente wegen der Verwertung von Wert zeigt sich die allseits geschätzte Freiheit im und durch das Recht schon in ihrem Kern als eine für die Menschen fragwürdige Angelegenheit.

Eigentum ist abstraktes Verfügen

Eigentum ist abstraktes, immaterielles Verfügen, darin ist es ebenso unmittelbar wie bedingungslos. Der daher rein willentliche Bezug des Subjekts des Verfügungsverhältnisses Eigentum auf das Objekt desselben ist keiner Qualität des Objekts, aber auch nicht des Subjekts geschuldet. Diese Anonymität und reine Sachlichkeit ist ein wesentlicher Unterschied zu vor-bürgerlichen Verfügungsverhältnissen. Diese Art von Willen gilt als der elementare und grundlegende Wille überhaupt, mit dem im Weiteren Gesellschaft gestaltet wird.

Der Willensinhalt Eigentum gegenüber dem willenlosen Gegenstand ist darin die umfassende Negation dessen, was der Gegenstand an sich ist. Dem Gegenstand wird darin eine als die Bestimmung auferlegt, die er auf keinen Fall an sich hat: Der Meinige zu sein. Ein praktisch zugreifender, auf ihn einwirkender und den Gegenstand interessiert verändernder Willensbezug liegt beim Eigentumsverhältnis aber dennoch nicht vor. Das Eigentum ist als ein Willens-Verhältnis mithin nicht nur tautologisch, sondern auch inhaltsarm: Es wird keine Qualität des Subjekts geltend gemacht – außer, dass das Subjekt eben Subjekt ist. Und auch das Objekt bietet keinen Inhalt, gerade

dieses Verhältnis zu ihm zu praktizieren – es ist außer Objekt in diesem Verhältnis zu sein nicht von Interesse und eben deswegen nicht weiter bestimmt. So ist der Gegenstand abstrakt und reine Sache.

Das Objekt erfährt in diesem Verhältnis auch keinerlei Veränderung.

„Verfügen“ allein legt ein zu direktes handgreifliches Verhältnis nahe, eher ist an Möglichkeit oder Macht zu verfügen zu denken, deren Ausübung in Verweigerung oder Ermächtigen bzgl. dem konkreten Verfügen besteht. Darüber hinaus ist – zunächst – kein drittes Element in dieses Verhältnis involviert oder bestimmt es etwa inhaltlich; vom Subjekt ist (noch) kein Mittel zur Bewerkstelligung des Eigentums genommen. Wegen dieser Idealität, also Unabhängigkeit von jeglichem materiellen Bezug ist das Eigentumsverhältnis aber auch bedingungslos: Dieser

Willensinhalt beansprucht Geltung ohne Kompromisse und Relativierung durch irgendwelche inhaltliche Qualitäten seiner Pole. Das Eigentum ist so eine eigene und unabhängige Form der Beziehung der Menschen auf Gegenstände. Dass dieses Eigentum einen die materiellen Interessen von Menschen hinter sich lassender Willen darstellt, hat Hegel helllichtig zur Darstellung gebracht: „Eigentum zu haben, erscheint in Rücksicht auf das Bedürfnis ... als Mittel; die wahrhaftige Stellung aber ist, dass ... das Eigentum ... wesentlicher Zweck für sich ist.“¹

Was das Eigentum nicht ist

Diese Abstraktheit des Eigentumsverhältnisses besteht an und für sich, und nicht etwa darin, dass es eine mögliche Sammelbezeichnung aller denkbaren Umgangsformen mit Gegenständen darstellt, oder in ihm von vielen anderen Beziehungsmöglichkeiten abgesehen wird. Als Willensverhältnis ist es auch nicht zu verwechseln mit dem wie auch immer gearteten Gegenstand des Verhältnisses selbst; es ist auch nicht das Recht zum Eigentum, noch einfach und nur negativ Ausschluss von sich oder vom materiellen Gebrauch der Dinge; es ist weder das private von sich selbst noch die Gewalt und Herrschaft, die es wohl aus der Taufe hebt und sichert. Diese erweiterten Bestimmungen erklären sich erst mit dem, was und warum das Eigentum ist. Der alltäglichen Vorstellung vom Eigentum als nur so etwas wie – materielles oder auch nicht näher bestimmtes – Haben, wie auch seiner Bestimmung als Gegenstand oder gar als Kapital wird damit widersprochen. Auch die Betonung des Privaten wie des daraus folgenden Gesellschaftlichen, etwa des Ausschlusses vom Eigentum wird als unzureichende Bestimmung des Eigentums befunden. Eigentum ist vielmehr der Willensakt des sich Zuordnens eines Gegenstands selbst, allerdings in abstrakter Weise, als reiner, nicht von materiellem Zugriff noch durch geistig oder moralisch reflektierte Stellung kon

tamierter Willensinhalt – weder das Subjekt noch das Objekt sind dabei in ihrer Materialität oder anderweitigen Bestimmung von Belang. Das scheint zunächst eine banale wie auch harmlose, allerdings eine etwas merkwürdige Stellung zur Welt zu sein, die sich als Inhalt des Eigentums gibt. Allerdings findet gerade dieser bizarre Inhalt in Recht und Gesetz in aller Rigidität und Erbarmungslosigkeit seine (durchaus gewünschte) Durchführung. Warum es so etwas gibt, und wozu das gut sein soll, ist zunächst die berechnete wie entscheidende Frage – will man Eigentum nicht als phänomenale Zufälligkeit oder Naturkonstante am Menschen gelten lassen.

Die Notwendigkeit des Eigentums

Dieses besondere Verfügungsverhältnis Eigentum hat seinen logischen und damit seine Qualität zeitlos erklärenden Grund in den bürgerlichen Einkommensquellen (Vermögen) und dem damit verbundenen Verleih gegen Geld, mithin im durch das Kapitalverhältnis vermittelten „Heißhunger nach Mehrarbeit“. Eigentum resultiert also aus gesellschaftlichen Verhältnissen, die den Menschen gegenständlich und fremd gegenüber treten und deren Inhalt keineswegs ihrem Willen erwächst.

Die Nacherzählung der historischen Voraussetzungen und Abfolgen kann eine nur begriffslose und verschwindende Notwendigkeit des Eigentums ergeben. Seine qualitativen (und nicht nur Geltungs-) Bestimmungen lassen sich aber aus zeitgleich vorliegenden Momenten begründend erschließen. Nicht die Tradition, aber auch kein Wille – weder als einzelner, noch als allgemeiner und staatlicher sind für eine derartige Begründung hinreichend. Auch Hegels selbstbezüglicher abstrakt freier Wille genügt nicht zum Schluss auf den Eigentumswillens, da dieser abstrakte Wille gerade über keine Qualitäten verfügt, aus denen irgendein Bezug auf die Welt gefolgert werden könnte. Ein natürliches Benutzungsverhältnis, also das Nehmen und Gebrauchen von Gegenständen, macht so ein abstraktes Verfügungsverhältnis – entgegen der bürgerlichen Grundanschauung – ebenfalls nicht notwendig. Nicht einmal Erwerb oder Weggabe der – nicht nur von Marx-LeserInnen dahingehend inkriminierten – Ware(ngegenstände) in Tausch oder Verkauf, lässt für sich schon ein Eigentumsverhältnis erstehen. Eigentum ist also weder geschichtlicher Zufall noch Naturereignis, aber auch keine logische Konsequenz der Ware. Generationen von Marx-LeserInnen sind sich sicher gewesen, an der Ware und ihren Bestimmungen Begriff, Notwendigkeit und gar Kritik des Eigentums fest in Händen zu haben. Und selbst bürgerliche Geister gehen ganz selbstverständlich vom logischen Zusammenschluss von Ware und Eigentum aus, und sehen sich nicht genötigt, das an seinen beiden Seiten in mehr als in der praktischen Koinzidenz zu erweisen. Diese Unterstellung einer begründenden Notwendigkeit von Eigentum durch die Ware qua Vorfindens des Eigentums bei der Ware ist damit bestritten. Ein derartig abstraktes Verfügen, wie wir das Eigentumsverhältnis kennen, lässt sich aus den Bestimmungen der Ware gar nicht erschließen: Die Verfügung bei der Ware besteht immer zum gehandelten Gegenstand in seiner Materialität, weil – wie Marx in „Das Kapital“, Band 1 ausführt – sowohl Gebrauchswert wie Wert als gesellschaftliche Tat im Warenkörper vorliegen.

Die kapitalistische Einkommensquelle als Grund des Eigentums

Allein die bedingte Weggabe der für den kapitalistischen Produktionsprozess spezifischen jeweiligen Einkommensquellen und damit ihres ganzen materiellen Inhalts begründet so ein abstraktes und im-

materielles Verfügungs-Verhältnisses zu ihr, das zugleich, dennoch und deswegen gilt. Dieser Verleih gegen Geld erweist das Eigentumsverhältnis als Verfügungs-Form der Verwertung von Wert: Nur in dem abstrakten Verfügungsbezug zu den Gegenständen Geld, Natur und Mensch als Elemente des kapitalistischen Verwertungsprozesses ist ein Ding Einkommensquelle, nämlich Quelle von Zins, Rente und Lohn.² Soweit ein konkreter Bezug zu und Umgang mit dem Gegenstand und seinem Gebrauchswert vorliegt, ist er für den Menschen, der materiell damit zu tun hat, gerade keine Einkommensquelle. Einkommensquelle ist der Gegenstand für den Menschen, der dieses abstrakte Verhältnis zu ihm einzunehmen imstande ist und auch beibehält, während ein anderes Subjekt sich an ihm materiell zu schaffen macht. Dass ein anderes Subjekt konkret mit dem Gegenstand umgeht, d.h. ihn gebraucht in seiner materiellen Substanz, ist sogar die notwendige Voraussetzung dafür, dass sie für die EigentümerInnen Einkommensquelle ist. Erst der Einschluss aller Natur und Produkte in den Stoffwechsel des Kapitals stellt auch alle diese Gegenstände und Waren in dieses Eigentumsverhältnis. So dass dann alle Gegenstände, zu denen dieses abstrakte Verhältnis eingenommen wird, den Namen Eigentum erhalten (können).

Auch Lohnarbeit begründet ein Eigentumsverhältnis

Lohnarbeit besteht zwar nicht in einem Verkauf von Arbeit, wie die Bezeichnung Arbeitsmarkt suggeriert, ein „Verkauf der Arbeitskraft“, wie von Marx formuliert, trifft die vorgenommene Transaktion aber auch nicht gut. Materiell liegt ein Verkauf bei der Lohnarbeit eher nicht vor, sondern sie kann letztlich nur als Verleih durchgeführt werden, aber weder als Verleih der Arbeit noch der Arbeitskraft, sondern des ganzen Menschen. Dafür gibt es eine Reihe von Argumenten:

Ein Verkauf auf Zeit, wie Marx den Sachverhalt konzipierte, ist nur eine andere Bezeichnung für Verleih, ist inhaltlich als Transaktion ein Verleih.

Ein Verkauf der Arbeitskraft enthält kein Element der Begrenzung des verkauften Inhalts: Es kann die Arbeitskraft auf Lebenszeit, aber auch die des Tages gemeint sein. Der Verleih enthält dagegen sowohl eine Zeitdimension, als auch die Beschränkung auf den Gebrauch unter (prinzipiellem) Ausschluss des Verbrauchs des verliehenen Gegenstandes. Der Gegenstand der Transaktion muss bei einem Verleih allerdings ein anderer werden, gerade um den Inhalt der Lohnarbeit mit der Form der Transaktion in Einklang zu bringen und so zu erhalten. Es ist einerseits der Mensch in seiner körperlichen und geistigen Gesamtheit, der verliehen werden muss. Andererseits mit einer solitären, vorbehaltlichen wie unbedingten Ausnahme: Der abstrakte Wille zu diesem Menschsein als Eigenem, das abstrakte Willenssubjekt dieses ihm zugeordneten Gegenstandes Mensch muss davon ausgenommen sein.

Die Systematik von Marx lässt die anderen Einkommensquellen wie Geld und Natur zu solchen werden durch einen Verleih eines Gegenstandes (und dadurch Verkauf seiner Kraft). Nur bei der Trans-

¹ G.W.F. Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 45 Zusatz.

² Vgl. Karl Marx: Das Kapital. Band 3, MEW 25, Berlin 1973, v.a. Seiten 822-839. Lapidar zusammengefasst in Karl Marx/ Friedrich Engels: Briefe über das Kapital, Berlin 1954, S. 172: „Endlich sind wir angelangt bei den Erscheinungsformen ...: Grundrente aus der Erde stammend, Profit (Zins) aus dem Kapital, Arbeitslohn aus der Arbeit.“

aktion, die bei der Lohnarbeit vollzogen wird, wird eine für sich unverständliche Ausnahme gemacht und nur vom Verkauf einer Kraft geredet, eines Gegenstandes, der für sich nur Möglichkeit, also ideelle Vorwegnahme seiner Verwirklichung darstellt.

Im Rückblick auf Marx ist diese von ihm geprägte und hiermit kritisierte Sichtweise nur angesichts der Wahl der Architektur seines Werkes in „Das Kapital“ Band 1 (MEW 23) erklärbar, wo er aus den Formen des Reichtums, Ware und Geld, sowohl Kapital als auch die Teilhabe der Arbeit daran entwickelt haben wollte. Mit der vorliegenden alternativen Begründung von Eigentum wie auch der anders gefassten Transaktion der Arbeitskraft ist auch eine Umkehrung der argumentativen Darlegung der ökonomischen Kategorien gefordert. Es gälte zu zeigen, dass und wie die Formen des Reichtums in Ware und Geld Konsequenz des Heißhungers nach Mehrarbeit bzw. der Verwertung von Wert sind. Nur damit ist dem theoretischen Anspruch von Marx gerecht zu werden und der Gehalt seiner Theorie zu bewahren.³

Verdrehung der bürgerlichen Welt durch das Eigentum

Das maßlos lebendige Arbeit vergegenständlichende Verwertungsverhältnis wird über das Eigentum zum gewollten Mittel für den Menschen. Im und durch das Eigentumsverhältnis kommt es zur Verwandlung der gegenständlichen Gesellschaftlichkeit des Werts in ein Verhältnis des (einzelnen) Menschen zu sich selbst und (als dieses selbstbezogene Subjekt) zu Sachen. Die gesellschaftliche Einbindung des Menschen in die Verwertung von Wert durch die Einkommensquellen gibt sich dadurch ganz anders, als intimes und zugleich distanzierendes Verhältnis zu Gegenständen; ausdrücklich gerade nicht als gesellschaftliches, sondern eben als privates (Verfügungs-)Verhältnis, gerade wenn andere Menschen diese privaten Gegenstände benutzen (müssen).

In der bürgerlichen Einkommensquelle ist also zwar ein gesellschaftliches Produktionsverhältnis resümiert, es ist aber in die Form des dem menschlichen Individuum abstrakt eigenen, ihm ausschließlich zugeordneten, allerdings gerade äußerlichen Inhalts, zur Sache verwandelt. Zudem tritt durch dieses „eigentümliche“ Verhältnis die spezifische Gesellschaftlichkeit der bürgerlichen Welt auf als ichzentrierter Selbstbezug des individuellen Menschen und umgekehrt seine Individualität im Person- oder EigentümerInnen-Sein als allgemeinste wie aller-leerste, eben abstrakte Subjektivität, die ihn von keinem anderen Menschen zu unterscheiden vermag.

Das Verfügungsverhältnis Eigentum erweist sich damit nicht nur als ziemlich relativ, weil quantitativ immer beschränkt und nur scheinbar allmächtig. Mit ihm hat man nicht nur kein Mittel für ein gutes materielles Leben in Händen, vielmehr hat einen damit eine verhängnisvolle, weil nicht erkannte Pflicht im Griff.

Der Behelf von Marx, diese Verdrehung des wahren Inhalts gesellschaftlichen Tuns als Fetisch der dinglichen Gegenstände zu kennzeichnen und so an ihnen erfahrbar vorzufinden, wird damit einer Klärung zugeführt. Der kurz-schlüssigen Vorstellung, mit den Kategorien der Ware und des Geldes auch schon den Willenshaushalt der bürgerlichen Menschen erschöpfend, nämlich als negiert gefasst zu haben, wird widersprochen. Gerade weil – gemäß Marx – diese gesellschaftlichen Inhalte von Kapital, Geld und Ware als nicht gewusste vorkommen, kann der Wille zu ihnen diese so abstrakte Form des Eigentums annehmen.

Ausgerechnet der nicht gewusste Gehalt der kapitalistischen Ökonomie: Heißhunger nach immer mehr lebendiger Arbeit – der begrif-

fen sein muss, damit ein freier, also auch ablehnender Umgang damit erst möglich wird für politischen Oekonomie. –, gerät so zum selbstverständlichen wie individuellen Willensakt gegenüber nunmehr Gegenständen, also zum Willensentscheid ohne Bewusstsein davon, was da gewollt wird. Das damit nunmehr wesentliche gesellschaftliche Verhältnis wird darüber zum rein fiktiven Moment. Dieses Wesen kann nur in einem theoretischen Kraftakt erschlossen werden. Es erscheint so gar nicht als das, was es dennoch und gerade deswegen ist. Und zu Recht kann damit das Wesen der bürgerlichen Gesellschaft so keine unmittelbar sinnlich erfahrbare Wirklichkeit mehr für sich geltend machen. Gerade der Begriff der bürgerlichen Gesellschaft erscheint so als reine und willkürliche Phantasterei, als haltlose und ideologische Behauptung, der ganz andere Sachverhalte entgegenstehen.

Person – der/die vom Menschen abstrahierte EigentümerIn

Person ist die Verwirklichung der anonymen bürgerlichen Gesellschaftlichkeit am einzelnen Menschen. In der Person verdichtet sich das Nichtsubjektsein des bürgerlichen Menschen gegenüber dem gesellschaftlichen Prinzip ausgerechnet in einer Nicht-Sache, nämlich einer – allerdings verräterisch – absoluten, ausdrücklich nicht-gesellschaftlichen Subjektivität.

Beim Lohnarbeitsverhältnis wird der Mensch Gegenstand eines Verleihs und somit in ein Eigentumsverhältnis gestellt. Mit diesem Eigentumsverhältnis ergibt sich als Subjekt dieses, wie auch aller anderen Eigentumsverhältnisse der bürgerlichen Welt der/die abstrakte, von aller Materialität gereinigte EigentümerIn. Da das Verleihverhältnis sich auf den Menschen in all seinen materiellen und geistigen Qualitäten bezieht, kann der/die verbleibende LeihgeberIn nur in einem punkthaften, rein geistigen Subjekt vorliegen. Am/an der LohnarbeiterIn findet sich so der/die reine EigentümerIn, also ein Subjekt in absoluter Abstraktion, ohne mögliche Überschneidung mit dem (Rest des) Menschen aus Fleisch und Blut. Den realen Widerspruch, als Mensch auf Dauer auch eine Abstraktion von sich, also vom Menschen in all seiner (weiteren) Besonderheit, wie seiner zeitlichen Veränderlichkeit zu sein, leistet erst das allseitig durchgesetzte Verleih- und Leihverhältnis zum Menschen. Bei den anderen EinkommensbezieherInnen der bürgerlichen Ökonomie, KapitalistInnen und GrundeigentümerInnen, kann dahingegen die klare und notwendige Abgrenzung dieser Bestimmungen des Eigentümers/der Eigentümerin vom (sonstigen) Menschen durchaus schwer fallen.

Erst ein/e EigentümerIn als punkthafes Wesen wie der/die EigentümerIn des Menschen kann mit sich identisches Subjekt auch verschiedener Eigentumsverhältnisse sein, weil es auch abstrakt von jedwedem bestimmten Verfügungsinhalt in die Welt gesetzt ist. Somit kann ein und der/dieselbe EigentümerIn, also Abstraktion vom Menschen, gerade wegen dieser Abstraktion EigentümerIn auch von Geld und Natur, sowie der schlichten Waregegenständlichkeit sein.

So erweist sich, entgegen landläufigen, gerade linken Vorstellungen vom/von der EigentümerIn als nur oder v.a. KapitalistInnen, nicht nur der/die LohnarbeiterIn als ebenso ein solcher. Ausgerechnet am Lohnarbeitsverhältnis entpuppt sich der/die EigentümerIn sans phrase, der Prototyp aller EigentümerInnen, der abstrakte freie Wille. Der/die LohnarbeiterIn bietet so die materielle Erklärung des Person-Seins in dieser unserer bürgerlichen Gesellschaft.

Bürgerliche Subjektivität und Sphäre des Rechts

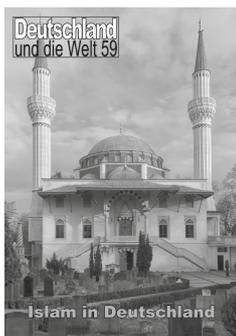
Mit der Person befreit sich so das Eigentumsverhältnis von aller natürlichen Gegenständlichkeit, von der Besonderheit und Bestimmung des einzelnen Menschen und von seinen mit seiner besonderen Einkommensquelle noch spezifisch aufgegebenen ökonomischen Inhalten.

Nicht nur die Beteuerungen, dass die bürgerliche Person als Komplement eben notwendig zur Warenwelt gehöre, sondern auch die Vorstellung, Person zu sein wäre eine neutrale bis unschuldige, jedenfalls eine allgemeine oder gar archaische menschliche Angelegenheit und Errungenschaft, auf die man auch gegen und jenseits der zugehörigen bürgerlichen Verhältnisse bauen könnte, erweisen sich damit als obsolet. Mit der Person ist ein Fixpunkt einer eigenen, wilentlichen Sphäre von Gesellschaftlichkeit aus der Taufe gehoben, die nichts (unmittelbares) mehr von der Sachlichkeit und Allgemeinheit der ihr zugrundeliegenden Verwertung von Wert an sich hat, obwohl und weil sie darin ihren Ursprung hat.

Mit dieser alternativen Begründung von Eigentum über die ebenfalls neue Bestimmung des Inhalts der Transaktion bei der Lohnarbeit ist eine folgernde Erweiterung der bürgerlichen Kategorien eröffnet, die Bestimmung der bürgerlichen Subjektivität, also dem Bürgerlichen an der heute vorfindlichen menschlichen Subjektivität. Nicht nur wird damit bestritten, dass das Kapital als Automatismus, als Maschine lebt, welche die Menschen dabei nur als bewusste

Anzeige

Islam in Deutschland



In den letzten Jahren hat die Zahl der Muslime in Deutschland stark zugenommen. Droht eine „Islamisierung“, vor der ein paar Nazis warnen? Nein, die Rechten haben nur die „Judengefahr“ gegen die „Islamisierung“ getauscht.

Diese Broschüre zeichnet nach, wie der Islam nach Deutschland kam und wer heute hier lebt. Ausführlich wird die Entwicklung des Islam seit 622 n.Chr. nachgezeichnet. Und es wird erläutert: Was sind Sunniten? Was sind Schiiten? Was sind Salafisten? Was sind Drusen? Was sind Zaiditen? Was sind Ibaditen? Was sind Bahai? Was sind Ismailiten? Was sind Ahmadiyya? Was sind Aleviten? Was sind Muslimbrüder? Was sind Alawiten? Denn „den Islam“ gibt es nicht, der Islam kennt viele Strömungen.

Reinhard Pohl: **Islam in Deutschland**
2017, 48 Seiten, 2 Euro

Anhängsel oder fetischisierende Puppen vollziehen: Der bürgerliche Mensch ist damit gerade keine Charaktermaske, sogar der/die LohnarbeiterIn wird als aktiv mitwirkender TäterIn dabei identifiziert.

Es wird nicht nur die Tatsächlichkeit des Willens betont, sondern auch die Qualität des Willens bestimmt, der für die Durchführung des Verwertungsinhalts von Nöten ist und täglich immer wieder praktisch gebildet wird. Der von aller Gegenständlichkeit abstrahierte Wille wie beim/bei der LohnarbeiterIn ist der kleinste gemeinsame Nenner für alle bürgerlichen Subjekte (von Vermögen, sprich Revenuequellen), dasjenige eben so abstrakte Subjekt-Sein, das im weiteren in der bürgerliche Gesellschaft nicht nur von allen Menschen gleichermaßen für sich reklamiert wird, sondern ihnen auch von Staats wegen prinzipiell auferlegt und abverlangt werden wird: Die Person. Nicht die Anerkennung als bedürftige Menschen durch andere Menschen streben die bürgerlichen Subjekte zur Verfolgung ihrer Zwecke an, sondern ihre Geltung als Personen im Rechtssystem. Dieses menschenrechtliche Subjektsein ist ihnen Voraussetzung, und deshalb erstes, wenn auch von vornherein nur indirektes Mittel, um ihre materiellen Ziele verfolgen zu können.

Konkurrenz der bürgerlichen Individuen, und ihr Staat

Die abstrakte Person für sich und subjektiv beinhaltet den Willen zur Freiheit eben derselben. Indem die Menschen das Personsein als Selbstzweck gelten lassen, eröffnet ihnen das Eigentumsverhältnis im freien Umgang mit den versachlichten Mitteln die Verfolgung ihrer ganz besonderen Zwecke: Individuierung. Als diese isolierten, nur vorgeblich unteilbaren Gestalten erstreben die bürgerlichen Menschen ihr gutes Leben, ganz für sich selbst. Dabei geraten sie nicht nur mit sich selbst in Widerstreit. Das Verhältnis der Menschen untereinander verläuft damit wesentlich über Sachen, also Dinge, die im Eigentumsverhältnis stehen. Damit sind die Menschen einander nicht nur Fremde, nicht zuletzt auch die verunsichernde Feindlichkeit des Heißhungers nach Mehrarbeit lässt sie ihr Wohl gegeneinander verfolgen.

Individuierung

Die bürgerlichen Subjekte wollen für sich Person sein und schaffen sie an sich unterschieden von einem Selbst. Die Vorstellung, diesen subjektiven Extrakt von Gesellschaft für dieses menschliche Selbst nutzen zu können, erweist sich im Lebensverlauf nicht nur als Wahn. Indem sie urteilslos dieses Person-Sein zum Mittel machen, machen sie es auch gegen dieses Selbst geltend, in letzter Konsequenz in einer praktischen Negation ihres Selbst. Als diese zwiespältigen Subjekte verfolgen sie ihr individuelles Wohl mittels Praktizierung der eigenen, aber nur widerstrebender Respektierung der anderen Eigentumsverhältnisse und Interessen, also gegeneinander: Konkurrenz. Der Gegensatz verläuft nicht über eine direkte gegenseitige Bestreitung der jeweiligen Willen und materiellen Interessen, oder gar der Existenz. Die Subjekte beziehen sich überhaupt nicht als Menschen aufeinander, sondern nur über die Gegenstände, über die sie abstrakt und ausschließlich verfügen. So haben sie selbst mit den Menschen, mit denen sie Transaktionen dieser Gegenstände betreiben, nicht notwendig auch Beziehungen als Menschen aus Fleisch und Blut. Vielmehr beziehen sie sich in diesen Transaktionen aufeinander nur

Online bestellen: www.brd-dritte-welt.de

³ Vgl. Herbert Rünzi: Der Heißhunger nach Mehrarbeit. Zur Kritik und Korrektur von Marx' Theorie der bürgerlichen Gesellschaft, Konstanz 1987.

positiv, jeweils als EigentümerInnen, als abstrakte Personen. Bei aller Anerkennung der anderen Menschen als Personen gerät jedes Interesse in diesem Handel über die Gegenstände doch zum schädigenden Desinteresse an den anderen Menschen.

Soweit sie gar keine Geschäfte miteinander treiben, haben sie überhaupt keine Willensbezüge aufeinander, weder positive noch negative, selbst wenn sie über die Nutzungskonditionen ihrer jeweiligen Gegenstände gerade in Wettbewerb miteinander gegenüber Dritten treten, und einander so das Leben schwer machen.

Gesellschaft und Staat der Eigentümer

Für diese umfassende Verfolgung ihrer individuierten Interessen gehen sie durchaus Kooperationen und Koalitionen ein. Diese Verbindungen können prinzipiell, intim und ganzheitlich sein wie in Ehe, Familie und Freundschaft, sie sind instrumentell in Seilschaften und Mobbing, öffentlich und politisch in Verbänden und Parteien, bis hin zum nationalen Volk. Diese Zusammenschlüsse sind dennoch keine Aufhebung, sondern nur eine Relativierung und Verschiebung des Gegeneinanders, sollen sie doch regelmäßig auch taugen zur besseren Positionierung in der Konkurrenz. Soweit das von diesen Beziehungen gefordert ist, ruinieren sie gerne die menschlichen Gemeinsamkeiten, die vielleicht einmal ihre Grundlage waren. Nur neben dieser gesellschaftlichen Art und Weise der Verfolgung ihres Wohls

in der Konkurrenz mag ihnen Achtung ihrer Mitmenschen und ihres eigenen Menschseins, sowie ein Miteinander ein – eben nur privates – ideelles Anliegen sein, das aber auch nur mit den Mitteln aus dieser Konkurrenz praktisch tätig werden kann: Geselligkeit, (Nächsten-) Liebe, Solidarität, Mildtätigkeit, soziales Engagement...

In diesem Eigentumssystem erstreben sie ihr wie auch immer bestimmtes Wohl für sich und gegen die anderen, erlangen es wegen des damit vollzogenen Zwecks aber auch nur bedingt und fraglich und teilweise notwendig nicht. Gegen (deshalb und wegen der prinzipiellen Bindungslosigkeit) anders gesonnene Willen muss dieses System für alle EigentümerInnen durch einen machtvollen Willen als Recht (durch)gesetzt werden; durch einen übermächtigen Willen, der prinzipiell nichts anderes will, als eben all die einzelnen EigentümerInnen – ohne selbst EigentümerIn zu sein: Der Staat.

Harald Haslbauer.

Literaturhinweis:

Harald Haslbauer: Eigentum und Person. Begriff, Notwendigkeit und Folgen bürgerlicher Subjektivierung, 2010, als pdf erhältlich bei www.eigentum-und-person.de.

Eine inhaltliche Variante des Artikels ist am 16.1.2013 bei der Internetzeitschrift Streifzüge erschienen.

Anzeige

THEMA_

RELIGION UND ANDERE DROGEN

ZAG

ANTIRASSISTISCHE ZEITSCHRIFT
NUMMER 74/2017 • ISSN: 2192-6719 • EUR 5,00

ZAG c/o Netzwerk Selbsthilfe e.V.
im Mehringhof,
Gneisenastraße 2a, 10961 Berlin
E-Mail redaktion@zag-berlin.de
Internet www.zag-berlin.de

